

### GEMEINDE PINSWANG

A-6600 Pinswang, Unterpinswang 1b
Bezirk Reutte / Tirol Tel. 05677/8613 Fax 05677/8613-22

### Verordnung

über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden im Gewerbepark Pinswang der Gemeinde Pinswang

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinswang hat in seiner Sitzung vom 24.09.2012 unter Punkt 6 in Anwendung des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden (GebVerkBezG), LGBl. Nr. 4/1992 idF, und LGBl. Nr. 111/2001 nachfolgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Straßenbezeichnung

Im Gewerbepark Pinswang werden zur besseren Orientierung und zum leichteren Auffinden von Gebäuden Straßennamen erlassen.

Es werden folgende Straßenbezeichnungen festgelegt:

# Anton-Beirer-Straße Auring

Sämtliche derzeit bestehenden privaten Wegweiser sind zu entfernen.

### § 2 Hausnummerierungen

Sämtliche Gebäude im Gewerbepark Pinswang werden gemäß § 4 Abs. 6 GebVerkBezG 1991 i.d.g.F. von den neuen Verkehrsflächen ausgehend umnummeriert.

Die bisherige bestehende Hausnummerierung tritt mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

### § 3 Grundsätze der Neufestlegung und Ausnahmen

Die Neufestlegung der Gebäudenummerierung folgt folgenden Grundsätzen (siehe § 8 der Verordnung):

- a) In Zählrichtung erfolgt die Nummerierung auf der rechten Straßenseite mit geraden und auf der linken Straßenseite mit ungeraden Zahlen.
- b) Teilweise werden Nummern freigehalten, da diese für künftige Bebauungen zur Verfügung stehen müssen.
- c) Für künftige Bebauungen sind die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen, oder es sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Buchstaben vorzunehmen. Diese Zuweisung ist durch die Gemeindeverwaltung durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Hs.Nr.	Gpz	Eigentümer/Gebäudebezeichnung
Anton-Beirer-Straße	1a	556/10	Fa. MPreis
	1b	556/11	Restfläche Fa. MPreis
	2	556/6	Fa. Tank-Point
	3	556/4	dzt. frei
	4	556/2	dzt. frei
	5	556/4	dzt. frei
	6	556/2	Fa. A & B Betonmischanlage
	7	556/7	Fa. Strabag AG, Asphaltmischanlage
	8	600	Fa. Anton Beirer - Betriebsgebäude
	9	556/5	Fa. BMTI Baumaschinen
	10	600	Fa. Anton Beirer, Verwaltungsgebäude
	11	556/3	dzt. frei
	12	600	Fa. Anton Beirer, Nebengebäude

Straßenbezeichnung	Hs.Nr.	Gpz	Eigentümer/Gebäudebezeichnung
Auring	1	556/2	dzt. frei
	2	556/6	Restfläche Fa. Tank-Point
	3	556/2	dzt. frei
	4	556/7	Fa. Huter Rudolf
	5	556/2	dzt. frei
	6	556/8	Fa. Anton Beirer
	7	556/2	dzt. frei
	8	556/9	Fa. Huter Rudolf
	9	556/2	dzt. frei
	10	556/2	dzt. frei
	11	556/2	dzt. frei
	12	556/2	dzt. frei

#### § 4 Gestaltung

1) Die <u>Straßenschilder</u> zur Bezeichnung der Verkehrsflächen sind wie folgt einheitlich gestaltet:

a. Material:

Alu natur

b. Maße:

Höhe 150 mm, Länge 620 mm,

c. Oberfläche:

eckig, Hohlprofil

d. Hintergrund-Farbe:

weiß; S-cat, ohne Wappen, ohne Rand, nicht reflektierend 100-10

e. Schrift:

Arial Rounded Regular

f. Schrift-Farbe:

schwarz 100-12, nicht reflektierend

2) Die **Hausnummernschilder** zur Bezeichnung der Gebäude sind wie folgt gestaltet:

a. Material:

Alu natur

b. Maße:

Höhe 160 mm, Länge 220 mm, Stärke 2 mm

c. Oberfläche:

eckig, 4 Bef-Löcher

d. Hintergrund-Farbe:

grün; S-cat, Wappen schwarz, ohne Rand, nicht reflektierend 100-10

e. Schrift:

Arial Rounded Regular

f. Schrift-Farbe:

weiß 100-12, nicht reflektierend

3) Das **Verkehrsschild** zur besseren Orientierung wird wie folgt gestaltet:

a. Material:

Alu natur

b. Maße:

Höhe 1000 mm, Länge 1500 mm, Stärke 3 mm

c. Oberfläche:

Ecken, abgerundet, mit Alform verstärkt

d. Hintergrund-Farbe:

grün, Folie 3M reflektierend

e. Schrift:

Tern

f. Schrift-Farbe:

weiß, nicht reflektierend, 100-12

#### Verwendung und Anbringung der Nummernschilder

Hinsichtlich der Verwendung und Anbringung der einheitlichen Hausnummernschilder wird auf die Bestimmungen des § 5 GebVerkBezG (Abs. 2) LGBI. Nr. 4/1992 idgF verwiesen.

"Nach § 5 Abs. 2 sind Nummernschilder am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von etwa 2,50 Meter anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn es sonst von der Verkehrsfläche aus, über die der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre".

### § 6 Aufstellung der Hinweisschilder für die Straßenbezeichnungen

Entsprechend der Bestimmung des § 2 GebVerkBezG, LBGI. Nr. 4/1992 idgF, sind die erforderlichen Hinweisschilder nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen.

## § 7 Planliche Darstellung

Der Plan, der die Geltungsbereiche für die Straßenbezeichnungen und die Neufestlegung der Gebäudenummerierung darstellt, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 8 Inkraftreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung von Verkehrsflächen sowie die Nummerierung von Gebäuden im Gewerbegebiet Pinswang **tritt mit 01, November 2012 in Kraft.** 

Der Bürgermeister

Wechselberger Karl

Angeschlagen am: 01.10.2012 Abgenommen am: 16.10.2012

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt Pinswang kein Einspruch bzw. keine Beschwerde erhoben.

Der Bürgermeister

Wechselberger Karl